

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 7

Panketal, den 31. März 2010

Nummer 03

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschluss P V 11/2010 des Hauptausschusses von seiner Sitzung am 18. 02. 2010	1
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal von ihrer Sitzung am 22. 02. 2010	1
Beschluss Jahresrechnung 2008	2
Bekanntmachung Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 P „Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Str./Händelstr.“	3
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 14 P „Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Str./Händelstr.“: Bekanntmachungsanordnung	3
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs.4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Schwanebeck im Bereich der Gemeinde Panketal	4
Sondergewässerschau Panke zwischen der Straße der Jugend und Bahnhofstraße	4

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der 16. öffentlichen Sitzung am 18. Februar 2010 im nichtöffentlichen Teil folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss P V 11/2010
Erlass einer Forderung**

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 17. öffentlichen Sitzung am 22. Februar 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 107/2007/3

Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Panketal und fasst entsprechenden Beschluss dazu.

Beschluss P V 92/2007/12

Betreibung der Hortplätze in der Heinestraße 1

Die Gemeindevertretung beschließt:

- 1.) Die in der Heinestraße 1 geschaffenen Hortbetreuungsplätze werden von der Gemeinde als kommunale Einrichtung betrieben. Sie sind als Nebenstelle des Hortes Zepernick zu führen und schnellstmöglich zur Entlastung der Kapazitätsüberschreitungen am Hort Zepernick in Betrieb zu nehmen. Hierzu ist ein Antrag auf Betriebserlaubnis beim Landesjugendamt zu stellen.
- 2.) Der Beschluss P V 92 /2007/4 wird in den Punkten 2 und 3 aufgehoben.

Beschluss P V 27/2009/1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Straßenbaumaßnahme Sammelstraße Gehrenberge in der Waldstraße, Kieler Str., Am Berg und Teilstrecke Sonnenscheinstraße – Aufhebung des Beschlusses P V 27/2009

Die Gemeindevertretung hebt den Beschluss PV 27/2009 auf, weil wie nachfolgend dargestellt, die ursprünglich angenommenen sachlichen Gründe für Billigkeitsmaßnahmen nach § 135 BauGB nicht mehr bestehen.

- Der gemeinsame Bau von Straßen- und Abwasserkanal in einem verbundenen Bauvorhaben hat eine Kostenersparnis durch koordinierte Baumaßnahmen (gemeinsame Ausschreibung und Bauausführung) zur Folge.
- Die Ursprungsannahme der Abrechnung nach Ausbaubetriebsrecht für die Fahrbahn (40%) wurde durch die Rechtsprechung des BVerwG korrigiert und ausgeschlossen. Es ist zwingend, Erschließungsbeitragsrecht anzuwenden. Die Folge waren zunächst höhere Beitragssätze für die Bürger bei Anwendung der unveränderten Erschließungsbeitragsatzung.

Darauf reagierte die Gemeinde mit folgenden Maßnahmen:

- 1. Entlastung: Die Gemeinde verzichtet auf die Erhebung von Vorausleistungen (normalerweise 75% bei Baubeginn)
- 2. Entlastung: Nachdem klar ist, dass nach neuer Rechtsprechung Erschließungsbeitragsrecht anzuwenden ist, senkt die Gemeinde den Anliegeranteil von 90 % auf 80 % (für alle Teilanlagen und alle unbefestigten Straßen).
- 3. Entlastung: In einem weiteren Schritt senkt die Gemeinde die Anliegeranteile für Sammelstraßen von 80% auf 60% (für alle Teilanlagen).

Diese Absenkungen erfolgten, weil vermutet wurde, dass die Baumaßnahme überdurchschnittlich teuer wird.

Tatsächlich ergeben sich für die Abwassererschließung die üblichen überall gleichen Beiträge von 3,78 Euro pro m² anrechenbarer Grundstücksfläche. Dieser Beitrag wurde im Juni 2009 erhoben.

Der Straßenbaubeitrag beläuft sich nach der oben dargestellten mehrfachen Senkung der Beitragssatzhöhe nunmehr auf voraussichtlich 3,50 Euro in der Waldstraße und 5,50 Euro im

Straßenzug Kieler Straße/ Sonnenscheinstraße. In Summe werden die Anlieger also max. mit ca. 9,50 Euro belastet für Straßenbau **und** Abwasserkanalbau. Eine weitere Entlastung ist daher sachlich **nicht mehr** geboten. Die Beitragshöhe liegt sogar deutlich unter ggw. in Planung befindlichen Straßenbauvorhaben wie TEG IV wo mit Beiträgen von über 9 Euro nur für den Straßenbau kalkuliert wird.

Die Beitragshöhen werden sich voraussichtlich wie folgt verteilen:

Waldstraße:	Bis 5.000 Euro	26 Anlieger
	Bis 10.000 Euro	5 Anlieger
	Bis 15.000 Euro	2 Anlieger
	Bis 20.000 Euro	1 Anlieger
		(Gewerbegrundstück)

Kieler Straße, Am Berg, Sonnenscheinstraße (Teilstrecke)

	Bis 5.000 Euro	20 Anlieger
	Bis 10.000 Euro	18 Anlieger
	Bis 15.000 Euro	1 Anlieger

Um gegenüber den Anliegern die Vorhersehbarkeit und Planbarkeit des Verwaltungshandels und der Gemeindevertreterbeschlüsse zu erhalten, wird bei der Abrechnung der Beitragsbescheide für die Straßenzüge Waldstraße, Kieler Straße, Am Berg, und Teilstrecke Sonnenscheinstraße wie folgt verfahren: Die Abschlussbescheide werden alsbald (vermutlich zweites/drittes Jahresquartal 2010) erstellt und versendet. Die Bescheide werden eine reguläre Zahlungsfrist von 4 Wochen ab Zugang des Bescheides vorsehen. Ohne Prüfung der individuellen Finanzlage des Beitragspflichtigen wird auf Antrag ein Zahlungsaufschub von bis zu 2 Jahren gewährt. Der jeweils ausstehende Restbetrag der Erschließungsbeiträge ist auf der Grundlage des § 135 Absatz 3 BauGB mit 2% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (derzeit 0,12 %) jährlich zu verzinsen. Auf Antrag kann darüber hinaus eine Ratenzahlung mit bis zu fünf Teilraten vereinbart werden. In Fällen wo eine weitergehende Zahlungsschwäche vorliegt, kann gemäß dem gesetzlichen Verwaltungshandeln, ein verlängerter Stundungszeitraum gewährt werden. In diesem Fall müssen die individuellen Finanzverhältnisse offen gelegt werden.

Beschluss P V 15/2010

Beitritt der Gemeinde Panketal zur „Interessengemeinschaft von Autobahngemeinden für besseren Lärmschutz“

Die Gemeinde Panketal tritt der in Gründung befindlichen „Interessengemeinschaft von Autobahngemeinden für besseren Lärmschutz“ bei.

Beschluss P V 54/2009/2

Ausbau der unbefestigten Straßen im TEG II/1, OT Schwanebeck (Heinrich-Heine-Straße, Talstraße, Lindenstraße und Blumenstraße) Bestätigung der Entwurfsplanung

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung vom 05.02.2010 für den „Ausbau der unbefestigten Anliegerstraßen im TEG II / 1, im Wohngebiet Gehrenberge OT Schwanebeck mit der

Heinrich-Heine-Straße zzgl. Teilabschnitt Zellerfelder Straße,
Talstraße zzgl. Teilabschnitt Harzgeroder Straße,
Lindenstraße und
Blumenstraße“.

Die Talstraße/Zellerfelder Straße und die Heinrich-Heine-Straße/Harzgeroder Straße werden als Anliegerstraßen mit einer

5,00 m breiten Fahrbahn und einem einseitigen 1,50m breiten, angebautem Gehweg ausgebaut. Die Anliegerwege Lindenstraße und Blumenstraße werden als 5,00 m breit befestigte Mischverkehrsflächen ohne Gehweg ausgebaut.

Beschluss P V 21/2010

Verwaltung der Gemeindestraßen, Straßenunterhaltungskonzeption 2010

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die „Straßenunterhaltungskonzeption 2010“.

Beschluss P A 122/2005/24/neu

Sport- und Spielpark

Die Gemeindevertretung beschließt die Bezuschussung der erforderlichen Eigenmittel in Höhe von bis zu 20.000Euro zur Errichtung eines Minispielfeldes durch die SG Einheit Zepernick auf dem B-Plangebiet Sport- und Spielpark, Straße der Jugend.

In nicht öffentlicher Sitzung

Beschluss P V 13/2010

Nachrüstung und Komplettierung von Hausanschlüssen (Schmutzwasser) - Auftragsvergabe

Beschluss P A 12/2010

Erwerb der Flurstücke 212 und 213 der Flur 4, OT Schwanebeck (eh. Schulgarten) zur Erweiterung des Schulstandortes

Beschluss der Gemeindevertretung Panketal über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Panketal und die Entlastung gemäß des § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74)

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286, 329) hat die Gemeindevertretung am 22.02.2010 Folgendes beschlossen:

I. Der Bürgermeister hat die Jahresrechnung 2008 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt festgestellt:

Jahresrechnung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2008

I.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	91.719.439,84 EUR
Gesamt-Ist-Ausgaben	69.069.740,09 EUR
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2008	22.649.699,75 EUR

I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	24.133.548,38 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	11.916.357,75 EUR
Summe Soll-Einnahmen	36.049.906,13 EUR
+ neue Haushaltseinnahmereste	600.000,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 762.899,74 EUR

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 37.412.805,87 EUR

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	24.802.353,98 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	5.571.924,53 EUR
(darin enthalten Überschuss nach § 37 Abs. 4 Satz 2 GemHV: 1.647.764,45 EUR)	

Summe Soll-Ausgaben	30.374.278,51 EUR
+ neue Haushaltsausgabereste	7.325.431,00 EUR
Verwaltungshaushalt	55.340,00 EUR
Vermögenshaushalt	7.270.091,00 EUR

./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	286.903,64 EUR
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	286.903,64 EUR

./. Abgang alter Kassenausgabereste 0,00 EUR

Summe bereinigte Soll-Ausgaben 37.412.805,87 EUR

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen
 ./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,00 EUR

- II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Panketal wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Panketal liegt zur Einsichtnahme vom 06.04.2010 bis einschließlich 15.04.2010 im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 121 während der Dienststunden öffentlich aus.

Panketal, den 09. März 2010

gez.
 Rainer Fornell, Bürgermeister

Bekanntmachung Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 P „Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Str./Händelstr.“

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 25.01.2010 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 P „Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Str./Händelstr.“ (Planstand 12/2009) einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan (Planstand 12/2009) für den Bereich Bernauer Str./Händelstr., OT Zepernick, Flur 4, Flurstück 820 (Gewerbefläche gegenüber dem ehemaligen „Schallschutzgelände“ in der Bernauer Str.) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften entsprechend § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der maßgebende Planbereich ist aus beigefügtem Planausschnitt ersichtlich.



Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 P „Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Str./Händelstr.“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften treten am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 110 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs.1 Nr.1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Panketal, 15.03.2010

Fornell
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 25.01.2010 durch die Gemeindevertretung Panketal beschlossene Satzung (gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch) über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 P „Sondergebiet Einzelhandel Bernauer Str./Händelstr.“ bekannt gemacht.

Panketal, 12.03.2010

Fornell
Bürgermeister

Land Brandenburg
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Inselstraße 36, 03046 Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Schwanebeck im Bereich der Gemeinde Panketal

Die Firma Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH, Puschkinallee 52 in 12435 Berlin, hat mit Datum vom 23. Februar 2010, eingegangen am 26. Februar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Freileitung (110-kV-Freileitung UW MOW – UW KAR) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Schwanebeck in der Gemeinde Panketal gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1328 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993

betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 04. März 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

Bekanntmachung gemäß § 111 Brandenburgisches Wassergesetz – Sondergewässerschau an einem Teilabschnitt der Panke -

Zwecks Prüfung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung wird – wie bereits im Oktober 2009 vorangekündigt - auf Grundlage des § 111 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 08.12.2004 in der Fassung der Änderung vom 23.04.2008 für den

15.04.2010

eine Gewässerschau angeordnet und hiermit bekannt gemacht. Die Gewässerschau beginnt um 14.00 Uhr an der **Brücke Straße der Jugend** und führt von dort entlang des Gewässerlaufes über die Solothurn-, Unterwalden- und Edelweißstraße bis zur **Bahnhofstraße**.

Gemäß § 101 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 sind Grundstückseigentümer bzw. Anlieger am Gewässer verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten und diese zugänglich zu machen.

Zum Schautermin besteht die Möglichkeit, interessierende Fragen zum Gewässer mit den anwesenden Behördenvertretern zu besprechen. Rückfragen im Vorfeld des Termins können an den Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde, Frau Kämke-Bartenbach, Tel.: 03334-2141521, E-Mail: wasserbehoerde@kvbarnim.de gerichtet werden.